

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für und bilden einen wesentlichen Bestandteil von sämtlichen Ausschreibungen, Angeboten und Aufträgen. Der Kunde lehnt ausdrücklich die Anwendbarkeit aller sonstigen allgemeinen Bedingungen oder Bestimmungen des Lieferanten ab.

1. Definitionen

Im Rahmen dieses Dokuments bedeutet der Begriff **Vereinbarung** den verbindlichen Vertrag, der, wie in Artikel 2 beschrieben, geschlossen wurde; **Kunde** bezeichnet die ESIM Chemicals GmbH, St. Peter Strasse 25, 4020 Linz, Österreich oder ESIM Holdings und Management Services GmbH, St. Peter Strasse 25, 4020 Linz, Österreich. Unter **Waren** sind Produkte, Materialien, Flüssigkeiten, Ausrüstungsgegenstände, Design-Elemente, Software-Produkte, Mietobjekte, Lagerbestände und alle damit verbundenen Dokumente zu verstehen, die gemäß Bestellungsspezifikation geliefert werden sollen. Der Begriff **Bestellung** bezeichnet die von dem Kunden ausgelöste Bestellung, einschließlich aller zugehörigen Dokumente; unter **Dienstleistungen** versteht man die Dienstleistungen und/oder alle betreffenden Leistungen, die gemäß Bestellungsspezifikation bereitgestellt werden sollen. **Lieferant** bedeutet jedwede Person oder Einrichtung, die einen Vertrag mit dem Kunden schließt.

2. Annahme

2.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen legen, gemeinsam mit der entsprechenden vom Kunden ausgelösten Bestellung, die allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung der Dienstleistung und/oder die Lieferung der Ware durch den Lieferanten an den Kunden fest und gelten bei Annahme durch den Lieferanten für alle Parteien als bindend (der verbindliche Vertrag). Jedwede Veränderung durch den Lieferanten gilt nur nach schriftlicher Annahme durch den Kunden als verbindlich. Erfüllt der Lieferant einen beliebigen Teil einer Bestellung, dann gilt dies als vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

2.2 Die erteilte Bestellung sowie allfällige Nachträge sind unter Anführung der Bestellnummer, der Preise und des verbindlichen Liefertermins auf dem als Auftragsbestätigung kenntlich gemachten Formular firmenmäßig zu bestätigen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden order.confirmation@esim-chemicals.com. Abweichungen von der Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung deutlich erkennbar hervorgehoben sein und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit die ausdrückliche schriftliche Anerkennung des Kunden. Falls die Bestätigung nicht binnen 10 (zehn) Werktagen ab Bestelldatum beim Kunden eingegangen ist, gilt die Bestellung als zu den von Kunden vorgeschriebenen Konditionen angenommen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Der Lieferant liefert die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen zu dem/den in der Vereinbarung aufgeführtem/n Preis(en). Sofern nicht anderweitig festgelegt, gelten diese Preise als Festpreise, exklusive Mehrwertsteuer, jedoch inklusive aller sonstigen Steuern, Abgaben, Erhebungen, Gebühren (einschließlich Lizenzgebühren), Spesen und einschließlich sämtlicher Kosten.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, zahlt der Kunde den vom Lieferanten für gelieferte Waren bzw. erbrachte Dienstleistungen verrechneten Betrag durch Banküberweisung spätestens 90 (neunzig) Tage nach dem Ende des Monats des Rechnungseingangs, sofern und soweit die Rechnung richtig und unbestritten ist.

3.3 Soweit Dienstleistungen nach Aufwand erbracht werden, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Kosten, Ausgaben und Arbeitsstunden zu protokollieren und dem Kunden Zugang zu diesen Aufzeichnungen zu gewähren.

3.4 Vereinbarte (Teil-)Zahlungen erfolgen nach Erfüllung sämtlicher in der Vereinbarung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

4. Compliance

4.1 Der Lieferant hält sich an alle geltenden (inter)nationalen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie Standards und Anordnungen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung, einschließlich aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zum internationalen Handel, wie Ausfuhrverbote, Import- und Exportkontrollen sowie „Sanctioned Party Lists“ (Listen, auf denen alle Personen und Unternehmen aufgeführt sind, mit denen kein Handel betrieben werden darf).

4.2 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, über alle Waren zu verfügen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich der Berechtigung, dem Kunden Urheberrecht(e) einzuräumen. Der Lieferant besitzt sämtliche Lizenzen, Genehmigungen, Endverbraucherzertifikate und sonstigen Dokumente, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsland erforderlich sind, und informiert den Kunden unverzüglich über eventuelle gesetzliche Beschränkungen.

5. Zeitlicher Rahmen

Der Lieferant garantiert, dass er die Waren und/oder Dienstleistungen ohne Verzögerungen und Unterbrechungen liefern bzw. erbringen wird. Der Lieferant setzt den Kunden unverzüglich über eventuelle unvorhersehbare Verzögerungen in Kenntnis.

6. Lieferung, Garantie und Abnahme der Waren

6.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Waren „Delivered Duty Paid“ gemäß Incoterms 2020 in die Anlage des Kunden geliefert.

6.2 Die Lieferung erfolgt in einer angemessenen Verpackung der Waren. Kostenintensive und wiederverwertbare Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten wieder mitzunehmen. Der Lieferant muss dem Kunden rechtzeitig alle entsprechenden Lizenzen, Dokumente, Informationen, Spezifikationen und Anweisungen (ggf. in Kopie) aushändigen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Beförderung, Nutzung, Behandlung, Bearbeitung und Lagerung der Waren erforderlich sind, sowie diesem sämtliche üblichen Analyse-/Konformitätszertifikate zur Verfügung stellen. Falls zutreffend, werden für den Kunden gelagerte Waren in der ursprünglichen Menge und Beschaffenheit nachgeliefert.

6.3 Der Lieferant gewährleistet die ordnungsgemäße Funktion der Waren und garantiert, dass diese den Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, keine Gebrauchsgüter darstellen, aus hochwertigen Materialien und sorgfältig gefertigt wurden, keinerlei Defekte aufweisen, keinen Pfandverschreibungen, Verschuldungen, Verpfändungen oder Zurückbehaltungsrechten unterliegen und sich für den beabsichtigten Zweck eignen. Diese Gewährleistungen schließen keinesfalls bestehende oder mögliche Garantien und/oder Rechte des Kunden aus und erstrecken sich sowohl auf den Kunden und als auch auf dessen Kunden.

6.4 Innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach Abnahmedatum oder dem Datum der ersten betrieblichen Nutzung (je nachdem, welches Datum später liegt), ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche mangelhafte Waren nach Wahl des Kunden unverzüglich zu reparieren oder auszutauschen. Auf reparierte oder ausgetauschte Waren bzw. Teile wird erneut eine Garantie von 2 (zwei) Jahren ab Reparatur- bzw. Austauschdatum gewährt. Auf Anfrage hat der Lieferant diese Waren, soweit möglich, in der freien Verwendung des Benutzers zu belassen, bis der Lieferant die Ersatzwaren liefern kann. Die Garantie ist um den Zeitraum zu verlängern, den die Waren nicht genutzt werden konnten.

6.5 Bei kleineren Defekten/Mängeln (max. EUR 10.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der Kunde ohne vorherige Information des Lieferanten berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen, wobei sonstige Garantieansprüche dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der Lieferant trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z. B. Probetrieb) die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

6.6 Der Kunde ist berechtigt, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten sowie ohne Beeinträchtigung seines Entschädigungsanspruchs für Verluste und Schäden aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Lieferanten Waren zurückzuweisen, die (i) nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, (ii) nicht in der vereinbarten Menge und/oder Qualität, (iii) in unangemessener bzw. beschädigter Verpackung oder (iv) mit sonstigen Defekten geliefert werden.

6.7 Kontrolle, Prüfung, Abnahme oder Bezahlung entbinden den Lieferanten keinesfalls von seinen Verpflichtungen und Gewährleistungspflichten.

7. Erbringung und Abnahme von Dienstleistungen

7.1 Der Lieferant garantiert die Qualität und die Ergebnisse der angebotenen Dienstleistungen. Der Lieferant muss die entsprechenden Dienstleistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen erbringen und dabei die gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt anwenden, geeignete und intakte Materialien nutzen sowie ausreichend qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen.

7.2 Der Lieferant muss dem Kunden ordnungsgemäß und rechtzeitig Anweisungen zu eventuellen speziellen Nutzungs- oder Behandlungsmethoden im Hinblick auf die Dienstleistungen geben.

7.3 Ausschließlich schriftliche Abnahmeerklärungen bescheinigen die Abnahme der erbrachten Dienstleistungen.

8. Vereinbarte Leistungswerte

Der Lieferant garantiert die Erreichung und Einhaltung aller vereinbarten Leistungswerte entsprechend der Vereinbarung. Der Lieferant garantiert, alle hierfür erforderlichen zusätzlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass alle vereinbarten Leistungswerte erreicht und eingehalten werden. Nach Durchführung weiterer vom Kunden zu genehmigender und zeitlich festzulegender Tests hat der Kunde bei Nichterfüllung der garantierten Werte das Recht, die gesetzlich hierfür vorgesehenen Möglichkeiten – insbesondere Rücktritt, Wertminderung, und Schadenersatz – geltend zu machen. In der Bestellung werden gegebenenfalls zusätzliche Vertragsstrafen im Detail festgelegt.

9. Dokumentation und CE-Kennzeichnung

9.1 Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der Lieferant und Kunde ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Der Kunde erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des Lieferanten dar.

9.2 Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom Lieferant zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

9.3 Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend beizubringen.

9.4 Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder einen Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der Lieferant verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen und dem Kunden die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen.

10. Eigentumsübertragung

10.1 Das Eigentum an den bestellten Waren und erbrachten Dienstleistungen geht bei Lieferung an die in der Vereinbarung festgelegte Lieferadresse auf den Kunden über. Bezahlt der Kunde Waren jedoch bereits vor deren Lieferung, geht das Eigentum zum Zeitpunkt der Zahlung auf den Kunden über.

10.2 Eigentum und Risiko im Hinblick auf Waren, die im Rahmen eines Mietvertrags bereitgestellt werden, verbleiben beim Lieferanten.

10.3 Das Eigentum an im Rahmen eines Lagervertrags gelagerten Waren des Kunden verbleibt beim Kunden. Das Risiko solcher Waren wird mit Abnahme der Waren bis zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Waren an den Lieferanten übertragen.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Rohstoffe und Halbfabrikate, die zur Herstellung und/oder Produktion der vereinbarten Erzeugnisse und des Endprodukts selbst vorgesehen sind, erkennbar als dem Kunden zugehörig zu lagern. Das Risiko im Hinblick auf diese Waren verbleibt bis zu deren Abnahme beim Lieferanten.

11. Kontrollmöglichkeit

11.1 Der Lieferant gewährt dem Kunden bzw. dessen Vertreter die Möglichkeit, die Waren oder den Herstellungsprozess der Waren und/oder den Ort zu kontrollieren, an dem die Dienstleistungen oder Teile derselben ausgeführt werden.

11.2 Der Lieferant kontrolliert und prüft sorgfältig und kontinuierlich die Qualität der Waren und Dienstleistungen sowie die Prozesse im Rahmen der Herstellung, Lagerung und Lieferung. Der Lieferant gewährt dem Kunden bzw. dessen Vertreter die Möglichkeit, Tests beizuwohnen und/oder die Waren jederzeit zu kontrollieren.

11.3 Kontrollen und/oder Tests entbinden den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder einer Haftung im Rahmen der Vereinbarung.

12. Kontrollierte Veränderungen

Die Umsetzung etwaiger Veränderungen und/oder Verbesserungen in Bezug auf die Waren und/oder (Erbringung von) Dienstleistungen, einschließlich (Geschäfts-)Prozessen, (Roh-)Materialien (inklusive Versorgungsquelle) und/oder sonstigen Änderungen, die sich auf die Spezifikationen der Waren und/oder Dienstleistungen auswirken könnten, bedürfen im Vorfeld einer schriftlichen Genehmigung des Kunden. Der Lieferant muss den Kunden rechtzeitig im Voraus über derartige Veränderungen informieren und diesem die Möglichkeit einräumen, die Waren zu kontrollieren und zu prüfen.

13. Chemikalienverordnungen und Qualitätsmanagement

13.1 In Hinblick auf im Rahmen der Bestellung innerhalb der oder in die Europäische Union gelieferte Chemikalien bestätigt der Lieferant hiermit die vollständige Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“). Sofern Produkte oder deren Substanzen unter die Spezifikationen von REACH fallen, bestätigt und erklärt der Lieferant, dass die entsprechenden Waren bzw. deren Substanzen in vollem Umfang den Anforderungen von REACH entsprechen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden die entsprechende(n) (Vor-) Registrierungsnummer(n) bereitzustellen. Sofern Produkte oder deren Substanzen unter die Spezifikationen anderer Chemikalienverordnungen fallen, bestätigt und erklärt der Lieferant, dass die entsprechenden Waren bzw. deren Substanzen in vollem Umfang diesen Verordnungen entsprechen.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich und seine Subkontraktoren, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze des Qualitätsmanagements entsprechend den einschlägigen Normen anzuwenden. Der Kunde und der externe Auditor haben das Recht, das Qualitätsmanagement des Lieferanten und seiner Subkontraktoren jederzeit zu auditieren. Eine Zertifizierung des Lieferanten für das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001: 2008 ist anzustreben.

14. Schadenersatz, Haftung und höhere Gewalt

14.1 Der Lieferant haftet dem Kunden sowie dessen Direktoren und Mitarbeiter („zu entschädigende Parteien“) für alle den zu entschädigenden Parteien entstandenen oder gegen sie geltend gemachten tatsächlichen oder eventuell auftretenden Schäden, Verluste, Personenschäden (einschließlich Todesfälle), Kosten und Forderungen, die infolge oder in Verbindung mit der Vereinbarung, der Nutzung und/oder dem Verkauf der Waren des Lieferanten durch die zu entschädigenden Parteien bzw. beliebige Drittparteien bzw. der Erbringung der Dienstleistung und der Implementierung der Dienstleistungen des Lieferanten durch die zu entschädigenden Parteien bzw. beliebige Drittparteien entstanden sind, und hält sie schad- und klaglos, ausgenommen in jenem Umfang, in dem diese Schäden, Verluste, (Personen-)Schäden, Kosten und Forderungen durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden verursacht wurden.

14.2 Der Lieferant ist in vollem Umfang für korrekte und fristgerechte Bezahlung sämtlicher Steuern und Abgaben verantwortlich, die in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung anfallen, und entschädigt die zu entschädigenden Parteien für Forderungen und Schäden, die sich eventuell in Verbindung mit seinen Verpflichtungen hinsichtlich Steuern, Abgaben und Forderungen Dritter, einschließlich der Regierung, ergeben.

14.3 Der Kunde haftet unter keinen Umständen für direkte und indirekte Schäden (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Umsatzeinbußen oder sonstige Folgeschäden bzw. beiläufig entstandene Schäden).

14.4 Keine der beiden Parteien ist gegenüber der jeweils anderen für eine etwaige Nichterfüllung der Vereinbarung haftbar zu machen, sofern die Erfüllung derselben durch ein Ereignis verzögert, beeinträchtigt oder verhindert wird, das gänzlich außerhalb der Kontrolle bzw. des Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei liegt und nicht vernünftigerweise vorhersehbar war („Höhere Gewalt“), sofern die von höherer Gewalt betroffene Partei alles in ihrer Macht Stehende tut, um ihren Verpflichtungen mit allen erdenklichen Mitteln nachzukommen. Allein das bloße Vorliegen einer verzögerten Bereitstellung von Materialien, Arbeitskräften oder Versorgungsleistungen ist nicht als höhere Gewalt anzusehen. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung (teilweise) schriftlich zu kündigen oder zu widerrufen. Im Laufe jedweden Zeitraums, in dem es dem Lieferanten unmöglich ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Kunde ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen über Drittparteien einkaufen. Die diesbezüglichen Mengen sind aus der (Mindest-)Mengenberechnung auszuschließen.

15. Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen, die durch oder im Namen des Kunden bereitgestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Lieferanten ausschließlich zu dem in dieser Vereinbarung festgelegten Zweck verwendet werden. Vorausgesetzt der Lieferant informiert unverzüglich den Kunden, darf die Weitergabe von Informationen nur an Mitarbeiter oder Drittparteien erfolgen, die diese benötigen, es sei denn, der Lieferant wird kraft einer gerichtlichen Verfügung oder gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet. Nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden alle derartigen Informationen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant darf keine Kopien derselben einbehalten. Die Existenz dieser Vereinbarung unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Auf Anfrage müssen der Lieferant bzw. dessen Mitarbeiter eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

16. Eigentum und geistiges Eigentum

16.1 Sämtliche dem Lieferanten bereitgestellten Informationen, Sachanlagen oder Materialien verbleiben im Eigentum des Kunden. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden ist der Lieferant nicht berechtigt, Warenzeichen-, Markennamen-, Domainnamen-, Patent-, Design-, Urheber- oder sonstige geistigen Eigentumsrechte des Kunden zu nutzen oder sich auf diese zu berufen. Jedwede autorisierte Nutzung hat unter strikter Einhaltung der jeweiligen Anweisungen und ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken zu erfolgen.

16.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, allein oder in kombinierter Form, keine Verletzung oder Unterschlagung der geistigen Eigentumsrechte einer Drittpartei darstellen oder nach sich ziehen.

16.3 Hiermit überträgt der Lieferant mittels aktueller und künftiger Abtretung sämtliche geistigen Eigentumsrechte, Know-how, Urheberrechte und sonstigen Rechte, die ausdrücklich für den bzw. auf Anweisung des Kunden vom Lieferanten bzw. im Auftrag des Lieferanten erlangt wurden.

16.4 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf Softwareprodukte, einschließlich Quellcode, Unterprogrammen und Dokumentationen, die ausdrücklich für den bzw. auf Anweisung des Kunden entwickelt wurden, verbleiben beim Kunden bzw. werden diesem übertragen. Geistige Eigentumsrechte an sonstigen Softwareprodukten verbleiben beim Lieferanten, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, unwiderrufliche, unbefristete und gebührenfreie Lizenz zu gewähren, die nicht auf spezielles Equipment oder einen spezifischen Standort beschränkt ist.

17. Versicherungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungspolizen mit ausreichender Deckung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um sich gegen Risiken infolge oder in Verbindung mit der vorliegenden Vereinbarung abzusichern. Auf Anfrage des Kunden muss der Lieferant die entsprechenden Dokumente, welche die Absicherung des Lieferanten belegen, vorlegen und den Kunden über eventuelle Änderungen informieren.

18. Kündigung und Aufschub

Der Kunde ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise aufzuschieben bzw. die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz sowie frei von jeglichen Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, (i) wenn der Lieferant als zahlungsunfähig erklärt wurde, sich in einem Konkursverfahren befindet, sein Geschäft vollständig oder in wesentlichen Teilen aufgehoben oder eingestellt hat bzw. einer gerichtlichen Verfügung oder einem präventiven rechtlichen Regulierungsverfahren unterliegt, (ii) wenn Import-, Export- oder Chemikalienverordnungen bzw. die Bestimmungen im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nicht eingehalten wurden oder (iii) wenn nicht genehmigte Änderungen gemäß Artikel 12 vorgenommen wurden. Infolge einer solchen Kündigung kann der Kunde gegen Rückerstattung und Rückübertragung der damit verbundenen Eigentumsrechte an den Lieferanten die bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen vollständig oder in Teilen zurückgeben.

19. Sonstiges

19.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder ungültig sein bzw. werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien stimmen zu, die unwirksame(n) oder ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine Bestimmung von ähnlicher Bedeutung zu ersetzen, welche dem Zweck der ursprünglichen Formulierung weitestgehend entspricht.

19.2 Das Versäumnis einer Partei, von der anderen Partei die strikte Erfüllung einer hierin genannten Verpflichtung einzufordern, hat keinerlei Auswirkungen auf deren Recht, infolgedessen jedwede Verpflichtung durchzusetzen; ebenso gilt

ein Verzicht einer Partei auf Verfolgung einer Vertragsverletzung nicht als Verzicht auf die Verfolgung jedweden früheren oder künftigen Verstoßes. Verzichtserklärungen erlangen ausschließlich in spezifizierter, unwiderruflicher und schriftlicher Form Gültigkeit.

19.3 Ohne schriftliche Genehmigung des Kunden ist der Lieferant nicht berechtigt, die Vereinbarung gänzlich oder in Teilen abzutreten. Durch eine derartige Genehmigung wird der Lieferant jedoch nicht von seinen Verpflichtungen sowie der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung entbunden.

19.4 Keine Formulierung innerhalb dieser Vereinbarung ist so zu verstehen, dass eine Partei als Bevollmächtigter der jeweils anderen auftritt oder dass zwischen den Parteien eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine Beschäftigungsbeziehung aufgebaut wird.

19.5 Mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmungen unterliegt diese Vereinbarung ausschließlich österreichischem Recht. Das am 11. April 1980 in Wien geschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Jedweder eventuelle Warentransport in oder aus einem Lager im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen unterliegt den vertraglichen Bestimmungen zum jeweiligen Transportverfahren.

19.6 Alle Streitfälle aus einer Bestellung, die die Parteien nicht einvernehmlich beilegen können, werden ohne Einschränkung des Rechts auf Berufung an die zuständigen Gerichte in Linz, Österreich verwiesen. Während ein Streitfall anhängig ist, ist keine Partei von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung entschuldigt, ausgenommen jener Verpflichtungen, die direkt von der Streitigkeit betroffen sind

19.7 Ablauf, Kündigung oder Widerruf der Vereinbarung haben keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Pflichten, die ausdrücklich oder aufgrund ihrer Beschaffenheit einen solchen Ablauf-, Kündigungs- oder Widerrufsprozess überdauern, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Zusicherungen, Gewährleistungen, Geheimhaltungsverpflichtungen, geistige Eigentumsrechte und erworbene Rechte.

Version: Februar 2022